

Bedeutung des kleinen und armen Bistums im Süden Englands. Keinesfalls unbedeutend und in der Diözesanverwaltung auf der Höhe der Zeit waren aber die Bischöfe von Chichester, darunter auch Richard Wich (1245–1253), der bereits zehn Jahre nach seinem Tod heiliggesprochen wurde. Inhaltlich überwiegen Angelegenheiten der Diözese: Bestätigungen von Besitzungen und Einkünften für kirchliche Institutionen, oft in Form eines *Inspeximus*, die Einsetzung von Pfarrern und Vikaren, Inkorporationen von Kirchen und Einrichtung von Vikariaten, Entscheidungen in Streitfällen und Ablässe. Seit Mitte des 13. Jh. werden Anzeigen von Exkommunizierten zur Bestrafung durch den weltlichen Arm häufig. Neben englischen Empfängern finden sich auch einzelne französische Abteien, z. B. Pontigny und Sées. Die Edition ist mit der üblichen Sorgfalt gemacht. Beim Vergleich der Abbildungen mit den Texten sind ein paar Kleinigkeiten zu bemerken. In Nr. 178 muß es *Dilecti* statt *Dilectii* heißen. In Nr. 215 ist *vitulorum* statt *vitillorum* zu lesen. In Nr. 266 ist vielleicht *obretonsionem* zu ergänzen.

Falko Neininger

Le cartulaire de l'abbaye cistercienne de Hautcrêt (fin XII^e siècle), éd. par Alexandre PAHUD, Bernadette PERREAUD, Jean-Luc ROUILLER (Cahiers Lausannois d'histoire médiévale 29) Lausanne 2001, Université de Lausanne, Section d'histoire, Faculté des Lettres, 228 S., 3 Abb., ISBN 2-940110-42-5, CHF 35. – Nach seiner Edition des Chartulars von Romainmôtier 1998 (in der gleichen Reihe Bd. 21) legt A. Pahud, nach Vorarbeiten und unterstützt von B. Perreaud und J.-L. Rouiller, die Neuedition des Chartulars der Zisterzienserabtei Hautcrêt bei Oron (Kanton Waadt) vor. Im Unterschied zur Erstausgabe von J.-J. Hisely 1854 wurden die ursprüngliche Lagenordnung und Anlage der Hs. (Archives cantonales vaudoises, Ad 5) durch sorgfältige kodikologische Untersuchung wiederhergestellt. Das Chartular wurde unter Abt Magnus (um 1147–1180) zwischen 1167 und 1179 nach topographischer Ordnung angelegt: Auf die hierarchisch gegliederten „chartae“ und „notitiae“ für Hautcrêt selbst folgen jene für die weiteren Bewirtschaftungseinheiten und -arten (5 Grangien, Weinberge, Alpen, Zinse). Man wollte damit einen Überblick über die Rechte, Güter und Einkünfte der Abtei gewinnen und ein handliches Verwaltungs- und Beweisinstrument schaffen. Von den 99 Urkunden der anlegenden Hände (die Hs. ist mit Lagenverlust überliefert) und den 4 späteren Nachträgen sind 81 nicht datiert; diese können aber von den Hgg. nach inneren Kriterien zeitlich eingeordnet werden. Während die Privaturkunden nach der Abschrift ins Chartular fast ausnahmslos nicht überliefert wurden, sind öffentliche Urkunden für Hautcrêt (Bischof von Lausanne, Abt von St-Maurice, Herzog von Zähringen, Graf von Genf u. a.) auch im Original erhalten; sie wurden für die Ausgabe beigegeben, wodurch der Vorgang bei der Chartular-Redaktion erhellt werden kann. Die Urkunden sind mit knappem Kommentar und Personen-Identifizierungen versehen. Eine konzise Einleitung und sorgfältige Register ergänzen die vorzügliche Edition dieses Chartulars, das innerhalb der Westschweizer Chartularlandschaft des 12. Jh. einen wichtigen Platz einnimmt.

Ernst Tremp